

Informationen für Oberstufenschüler und deren Eltern

Krankheit

- Bei längerer Krankheit (länger als drei Tage) bitte Meldung an das Sekretariat / die Beratungslehrer
- Fehlen Sie wegen Krankheit an einem Tag, an dem für Sie Klausuren angesetzt sind, müssen Sie sich Ihre Schulunfähigkeit vom Arzt schriftlich *am gleichen Tag* bestätigen lassen, nachträglich ausgestellte Atteste können nicht akzeptiert werden. Anderenfalls ist eine Zulassung zum Nachschreibetermin nicht möglich.
- Ist das Aufsuchen eines Arztes in Ausnahmefällen nicht möglich, wird hierfür eine schriftliche Begründung der Eltern oder des volljährigen Schülers erwartet. Der Schulleiter trifft dann in Absprache mit dem Oberstufenkoordinator eine Einzelfallentscheidung.

Entschuldigungsverfahren

Entschuldigungsbögen

- Die Ausgabe der Bögen erfolgt durch die Beratungslehrer.
- Grundsätzlich werden alle Fehlzeiten eingetragen (auch Schulveranstaltungen).
- Bitte notieren Sie den Grund für Ihr Fehlen auf dem Entschuldigungsbogen, lassen ihn von einem Elternteil unterschreiben (bei nicht volljährigen Schülern), tragen Sie die betroffenen Fächer ein und legen Sie den Bogen *in der ersten Unterrichtsstunde nach Genesung* den Fachlehrern der entsprechenden Kurse vor, die dann auf dem Bogen abzeichnen und Ihre Fehlstunden anschließend in der Kursmappe als entschuldigt kennzeichnen.
- Auch Fehlstunden, die sich durch die Teilnahme an einer Schulveranstaltung (Klausuren in einem anderen Kurs, Teilnahme an einer Exkursion usw.) ergeben, müssen auf dem Bogen vermerkt werden. Kennzeichnen Sie diese Fehlstunden entsprechend und weisen Sie den betroffenen Fachlehrer auf die Ursache ihres Fehlens hin; die versäumten Stunden werden dann vom Fachlehrer im Kursheft gestrichen, d.h., sie zählen nicht als Fehlstunden und erscheinen nicht auf dem Zeugnis.
- Nach jeweils sechs Eintragungen erfolgt eine Kontrolle durch den Beratungslehrer: Bitte lassen Sie den Bogen durch den Beratungslehrer abzeichnen; *ohne Unterschrift des Beratungslehrers werden keine weiteren Eintragungen im Bogen akzeptiert.*
- Am Ende des Schuljahres (oder wenn der Bogen voll ist) verbleibt dieser bei Ihnen und sollte zum Nachweis und der Kontrolle der entschuldigten Fehlstunden (etwa auf dem Zeugnis) unbedingt aufbewahrt werden!

Beurlaubung

- Bei absehbarem Fehlen (Arzttermin, Exkursionen, Führerscheinprüfung, Bewerbungsgespräch u. ä.) muss ein Antrag auf Beurlaubung beim Beratungslehrer in der Regel eine Woche vorher schriftlich gestellt werden. Informieren Sie bitte die betroffenen Fachlehrer *vor Ihrer Abwesenheit* über Ihre Beurlaubung.
- Der Antrag muss Grund und Dauer der Beurlaubung enthalten, ggfs. einen Hinweis darauf, ob Klausurtermine betroffen sind.
- Der Antrag kann formlos erfolgen, beigelegt werden müssen Entschuldigungsbogen und ggfs. Nachweis des Termins (bei Vorstellungsgesprächen usw.).
- Beurlaubung wird in der Regel nicht gewährt direkt vor oder nach den Ferien und bei Klausurterminen.

- Beurlaubung durch Beratungslehrer: bis zu zwei Tagen pro Vierteljahr, darüber hinaus durch den Schulleiter

Folgen von Fehlstunden

- Alle Fehlstunden des letzten Halbjahres, entschuldigte wie unentschuldigte, werden auf dem jeweiligen Zeugnis ausgewiesen.
- Sie sind grundsätzlich verpflichtet, versäumten Unterrichtsstoff selbstständig und zeitnah nachzuarbeiten. Der Fachlehrer hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung über den versäumten Unterrichtsstoff davon zu überzeugen, dass Sie ihn beherrschen.
- Wenn Sie einen erheblichen Teil des Unterrichts in einem Kurs versäumen, kann Sie der Fachlehrer im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ unter Umständen nicht hinreichend beurteilen. Handelt es sich um entschuldigte Fehlstunden, findet in diesem Fall eine sogenannte Feststellungsprüfung, in der Regel in Anwesenheit eines zweiten Fachkollegen statt. Das Ergebnis dieser Feststellungsprüfung geht in Ihre Gesamtnote ein.
- **Unentschuldigte Fehlstunden** bedeuten, dass Ihre Leistungen für diese Stunden nicht beurteilbar sind und dementsprechend mit der Note **ungenügend** bewertet werden.
- **Häufiges unentschuldigtes Fehlen** führt darüber hinaus zu Ordnungsmaßnahmen der Schule; sie kann eine generelle Attestpflicht verhängen und/oder regelmäßige Gesprächstermine mit dem zuständigen Beratungslehrer anordnen.
- Zeigen diese Maßnahmen keine Wirkung, laufen Sie Gefahr, nach vorheriger schriftlicher Verwarnung entsprechend § 53 Schulgesetz NRW von der Schule entlassen zu werden. *„Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.“* (§ 53 Schulgesetz NRW)

Nachschiebetermine bei Klausuren

- Es gibt zentrale Nachschreibetermine am Ende des Quartals.
- Nachschreiben ist nur möglich, wenn der Grund für das Versäumnis nicht vom Schüler zu vertreten ist, sonst wird die Klausur mit „ungenügend“ bewertet.
- Schulunfähigkeit zum ursprünglichen Klausurtermin muss vom Arzt bescheinigt und dem betroffenen Fachlehrer ausgehändigt werden (s.o.).

Sport und Verletzungen/Krankheiten

- Es besteht eine grundsätzliche Teilnahmepflicht am Sportunterricht (über Ausnahmen entscheidet die Sportlehrkraft).
- Bei dauerhafter Sportunfähigkeit - sogenanntes „Dauerattest“ - müssen Sie sofort den **Beratungslehrer informieren**, damit dieser Ihre Pflichtbelegung überprüfen kann anderenfalls kann Ihre Versetzung oder Laufbahn gefährdet sein.

Festlegung der Schriftlichkeit

- Die Schriftlichkeit wird bei den Beratungslehrern, nicht bei den Fachlehrern festgelegt.
- Die Festlegung erfolgt innerhalb der ersten ein bis zwei Wochen des ersten Halbjahres der Einführungsphase.
- Die Wahl ist für die Dauer eines Halbjahres verbindlich.
- Veränderungswünsche bei der Schriftlichkeit müssen spätestens eine Woche vor dem Ende des Halbjahres bekannt gegeben werden.